



## § 115 SGB IV Arbeitsentgelt

---

Die für eine Entgeltumwandlung verwendeten Entgeltbestandteile gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2, soweit der Anspruch auf die Entgeltbestandteile bis zum 31. Dezember 2008 entsteht und soweit die Entgeltbestandteile 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeine Rentenversicherung nicht übersteigen.

(Wir haben diesen Text so aus der Juris Gesetzesdatenbank übernommen, gehen aber davon aus, dass die Begrenzung auf den 31.12.2008 inzwischen aufgehoben wurde.)

---

Weitere Informationen aus dem Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht finden sie auf <http://www.bvw-gmbh.de>

---